

erp-Regionalprogramm

Ziele

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der Unterstützung von technologisch anspruchsvollen, Struktur verbessernden Projekten in benachteiligten Regionen und im ländlichen Raum. Auch bei der Förderung von Investitionsprojekten in Regionalförderungsgebieten werden technologiepolitische Zielsetzungen berücksichtigt. In diesem Sinne ist die Regionalförderung auch als räumliche Dimension der Innovations- und Technologiepolitik zu verstehen.

Die erweiterte Europäische Union stellt die österreichische Regionalpolitik vor neue Herausforderungen. Die Instrumente der Regionalförderung erhalten durch diese Situation eine zusätzliche Dimension: die Sicherung des österreichischen Standortes. Dementsprechend setzt wirksame Regionalpolitik bei der Stimulierung industriell-gewerblicher, auf neue Technologien ausgerichtete Investitionen in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten an. Dies entspricht vollinhaltlich auch den regionalpolitischen Zielvorstellungen der Europäischen Union.

Hinsichtlich der Förderungshöhe wird der Steigerung der Innovationsfähigkeit und der Verbesserung der regionalen Betriebsstruktur, z. B. durch Erhöhung der Qualifikationsintensität oder der Stärkung unternehmerischer Funktionen, besonderes Augenmerk geschenkt (endogene Erneuerung). Weiters sind der Beitrag zu nachhaltigem Wachstum und zur Sicherung der Beschäftigung in der Region wesentliche Bewertungskriterien.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden.

Im Sinne einer Vorleistung für den Produktionssektor sind auch der Ausbau von Infrastruktur zur Stimulierung von Forschung und Innovation bzw. Technologietransfer zwischen den Unternehmen, sowie die Verbesserung der Infrastruktur für die Lehrlingsausbildung Zielsetzung und Förderungsschwerpunkt.

Antragsberechtigte

Unternehmen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen, sowie rechtlich selbstständige, nach privatwirtschaftlichen Kriterien organisierte Trägergesellschaften von Infrastruktureinrichtungen bzw. Inkubatorenzentren oder außeruniversitäre kooperative Forschungsgesellschaften mit Betriebsstandort in Österreich, welche ein Investitionsvorhaben in einem nationalen Regionalförderungsgebiet (siehe Beiblatt „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen in Österreich“ 2007 – 2013) entsprechend den nachfolgenden Kriterien durchführen.

Ausgenommen sind Unternehmen bzw. Wirtschaftssektoren, an die gemäß EU-Beihilfenrecht keine Regionalbeihilfen gewährt werden können, z. B. die Kunstfaser-, Stahl- und Schiffsbauindustrie.

Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen
- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inklusive innovativer Dienstleistungen
 - durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen Beschäftigungs- oder regionalökonomischen Effekten
- Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers
- Projekte zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur.

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. erp-Kreditantrag gestellt wird.

Großunternehmen müssen zusätzlich nachweisen, dass das Projekt ohne Förderung im betreffenden Regionalförderungsgebiet nicht in dieser Form durchgeführt werden kann.

Förderungsfähige Kosten

Materielle Vermögenswerte in Form von:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
 - bei KMU generell förderungsfähig
 - bei Großunternehmen nur im Zusammenhang mit Unternehmensneugründungen, Betriebsansiedlungen, Investitionen für innovative Produkte oder in Verfahren bzw. in Produktionsprozesse, die eine geringe maschinelle Anlagenintensität aufweisen (z. B. Anlagenbauunternehmen, IKT-Dienstleister) oder dem Aufbau einer F&E&I-Infrastruktur
- Grunderwerb jedoch nur bei Unternehmensneugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
- keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Immaterielle Vermögenswerte in Form von:

- Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z. B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:
 - Erwerb zu Marktbedingungen von unabhängigen Dritten
 - Aktivierung in der Bilanz
 - ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte
 - Einhaltung der fünf- bzw. dreijährigen Behaltfrist
 - bei Projekten von Großunternehmen nur bis maximal 50 % der förderbaren Gesamtausgaben

Die geförderten Investitionsgüter (inklusive der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen in der betreffenden Region

- bei Projekten von Großunternehmen für mindestens fünf Jahre und
- bei Projekten von KMU für mindestens drei Jahre erhalten bleiben.

Diese Behaltfrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Anlagewerten (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind

Kredithöhe

Ab EUR 100.000,00 bis maximal EUR 7,5 Mio. pro Projekt.

Die Ausfinanzierung des Projektes muss unter Berücksichtigung der gewährten Förderungen sichergestellt sein. Mindestens 25 % der förderungsfähigen Projektkosten sind in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufzubringen.

Der Förderungsbarwert des erp-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

erp-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Regionalprogramm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre
Sonderkonditionen „Regional-Technologie“	½ Jahr	3 Jahre	3 Jahre
Infrastruktur-Konditionen	½ Jahr	5 Jahre	5 – 10 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

In Abhängigkeit von der Art des Vorhabens kann bei Klein- und Mittelunternehmen die Laufzeit des erp-Kredites zehn Jahre betragen, um eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen.

Sonderkonditionen „Regional-Technologie“

Für Projekte mit einem hohen Innovationsgrad bzw. einer hohen Technologieintensität werden besondere Konditionen in Form eines dritten tilgungsfreien Jahres angeboten.

Damit sollen in benachteiligten Regionen zusätzliche Anreize für die Umsetzung eigener Entwicklungsarbeiten oder zur Realisierung von Maßnahmen für einen „Technologiesprung“ geschaffen werden.

Infrastruktur-Konditionen

Diese Konditionen werden für Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von Gründerzentren, Technologie- und Innovationszentren, Forschungsparks (Science Parks), technologiebezogene Test- und Prüfzentren, Inkubatorenzentren und anderen Einrichtungen des Technologietransfers, sowie zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Infrastruktur angeboten.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2006 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 214 vom 09. August 2008:

Artikel 13 – Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen.

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass

- der Barwert aller Förderungen im voraus exakt berechnet werden kann (transparente Beihilfe)
- Einzelförderungen, die direkt auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung vergeben werden (als ad-hoc-Beihilfe), maximal 50 % der Gesamtförderung betragen dürfen

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

a) Allgemein

Die Förderungshöchstsätze sind in der von der Europäischen Kommission genehmigten Förderungsgebietskarte, gültig ab 01. Jänner 2007, festgelegt (siehe „Verzeichnis der Gemeinden für Regionalförderungen“).

b) Regionalprojekte von KMU

Zu den unter a) angeführten Förderungshöchstsätzen können folgende Boni gewährt werden:

- 10 Prozentpunkte für Vorhaben von mittleren Unternehmen

- 20 Prozentpunkte für Vorhaben von kleinen Unternehmen

Diese Boni können für große Investitionsvorhaben von KMU nicht gewährt werden.

c) Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Regionalprojektes genutzt, dann gilt eine um 20 % reduzierte maximale Förderungsintensität während der ersten drei Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

In den ersten drei Jahren nach Genehmigung einer F&E&I-Förderung für junge, innovative Unternehmen (Artikel 35 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder 5.4. des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I) kann keine Investitionsförderung gewährt werden.

d) Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

Als große Investitionsvorhaben gelten Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten Investitionen als Einzelprojekt, wenn sie in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen werden und Vermögen betreffen, das eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	100 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	50 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes
Teil über EUR 100 Mio.	34 % des regionalen Beihilfeshöchstsatzes

Bei der Förderung von Großprojekten ist eine Kurzinformation an die Europäische Kommission zu übermitteln, die in der Folge auf der Homepage der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht wird.

Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt einen der nachstehenden Beträge überschreitet, ist vor Gewährung des erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich:

Beihilfenintensität gemäß Förderungsgebietskarte	15 %	20 %	30 %
Anmeldepflichtiger Betrag	EUR 11,25 Mio.	EUR 15,0 Mio.	EUR 22,5 Mio.

Allgemeine Bestimmungen für erp-Programme

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Industrie und Gewerbe“.